

Clemens-Peter Bösken

Tatort Düsseldorf

Kriminales aus 100 Jahren

Grupello Verlag

Das Auge liest mit – kluge Bücher für schöne Leser
Besuchen Sie uns im Internet unter
www.grupello.de

Clemens-Peter Böskes, geboren 1946 in Düsseldorf, Studium an der Universität Köln, seit 1974 Richter beim Landgericht Düsseldorf, seit 1975 Richter am Amtsgericht Düsseldorf; veröffentlichte im Grupello Verlag drei Düsseldorf-Krimis, zwei Sachbücher, einen Band mit linguistischen Limericks sowie ein tief sinniges Wörterbuch.

- 1. Auflage 1997
- 2. Auflage 1998
- 3. Auflage 2004

© by Grupello Verlag
Schwerinstr. 55 · 40476 Düsseldorf
Tel. 0211 – 498 10 10 · Fax 0211 – 498 01 83
Druck: Müller-Satz, Grevenbroich
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-89978-019-1

INHALT

Vorwort	7
I. Die Kaiserzeit (1871-1918)	9
II. Die Weimarer Republik	47
1. Zeit des Aufruhrs	47
2. Der Fall Peter Kürten	57
3. Die letzten Jahre der Republik	73
III. Das Dritte Reich	79
1. Die Vorkriegszeit (1933-1939)	79
2. Die Nacht vom 9. auf den 10. November 1938	90
3. Die Kriegszeit 1939-1945	95
IV. Nachkriegszeit und Bundesrepublik (bis 1984)	103
Nachwort	121
Literaturübersicht	125
Abbildungsnachweis	126

VORWORT

Die Neuauflage des Buches »Richter und Gerichtete« des berühmten Journalisten Sling einleitend formuliert Kempner, Justizgeschichte sei die »wahre Geschichte eines Volkes, denn in den großen und kleinen Prozessen spiegeln sich Politik und Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft«. Dies dürfte allenfalls mit Einschränkungen zutreffen, da die Justiz sich nie mit der spiegelbildlichen Wirklichkeit befassen kann. Sie ist auf Schriftsätze, Zeugen- und Parteiaussagen sowie Gutachten angewiesen, entscheidet also über mehr oder weniger subjektive und verzerrte Nacherzählungen; und zwar durch die jeweiligen Richterpersönlichkeiten. Recht sei dann, wie sich Ambrose Bierce satirisch ausdrückt, das, was mit den Vorstellungen des zuständigen Richters vereinbar ist. Immerhin vermittelt die Justizgeschichte einen umfassenden Abglanz der Wirklichkeit. Sie belegt die herrschenden Wertvorstellungen der jeweiligen Epoche. Sie lehrt, wie Politik und Gerichte mit ihrer Macht umgingen.

Die Richter der Kaiserzeit werden heute noch vielfach als »Begriffsjuristen« bezeichnet; ein Ausdruck, der in seinem negativen Beiklang an den »Schulmediziner« erinnert. Er soll nahelegen, daß sich die Richter der Jahrhundertwende in einer Weise an den Gesetzeswortlaut klammerten, daß sie eigene Vernunftvorstellungen nur nachrangig berücksichtigten. Die vorliegenden Aufzeichnungen bestätigen dies keineswegs. Die Rechtslehre an den Universitäten wird allerdings mit einem besonderen Respekt an die damals geschaffenen großen Gesetzbücher – »Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)«, »Strafgesetzbuch (StGB)«, »Zivilprozeßordnung (ZPO)«, »Strafprozeßordnung (StPO)« – herangegangen sein.

Anhand der strafrechtlichen Fälle, mit denen sich das vorliegende Buch befaßt, sollen beiläufig die jeweiligen Lebensbedingungen deutlicher werden. Sie geben Hinweise auf das Stadtbild, die Verkehrs- und Wohnverhältnisse, die Durchschnittseinkünfte und einiges mehr.

Viele aus materieller Not oder mangelnder Anpassung entstandene Straftaten in der Zeit des III. Reiches und insbesondere des Zweiten Weltkrieges verblasen als »private« Delikte vor den »offiziellen« des kriminellen Staates.

Über den spektakulären Fall des Massenmörders Peter Kürten hinaus sind eine Vielzahl weniger sensationeller Straftaten wiedergegeben, die in Art und Ahndung Einblicke in die Düsseldorfer Geschichte gewähren. Ihre Darstellung ist eingebunden in die allgemeine Historie, wobei vorrangig Weidenhaupts »Kleine Geschichte der Stadt Düsseldorf« (Triltsch Verlag Düsseldorf, 10. Auflage) zu Rate gezogen wurde.

Lediglich bei den Fällen aus der Kaiserzeit und der Zeit der Weimarer Republik werden die Namen der Betroffenen offengelegt. Bei den zeitlich näher gelegenen Delikten verbot sich dies meist, da ansonsten möglicherweise Persönlichkeitsrechte tangiert würden. Im Zweifel hatte sich der Verfasser auf Namenskürzel oder Initialen zu beschränken, wenn nicht ausschließbar ist, daß Beteiligte – Täter oder Opfer – noch heute leben.

Das umfangreiche Bildmaterial aus den Jahren 1890 bis 1910 verdankt das Buch der Vermittlung des Düsseldorfer Polizeipräsidenten, Herrn Wittmann. Verwendet wurden auch die Publikationen der Düsseldorfer Polizei in den Heften »50 Jahre Polizeipräsidium«, »Polizei in Düsseldorf 93« und »Polizei in Düsseldorf 95/96«. Neben einzelnen Presseartikeln konnten auch Strafakten verwertet werden.

Der angestrebte Überblick dürfte auch ohne eine – ohnehin unmögliche – Gesamtdarstellung sämtlicher Düsseldorfer Kriminalfälle der letzten 100 Jahre gewahrt sein. Quellen und Zitate sind im Interesse der Lesbarkeit des Textes nur möglichst sparsam eingearbeitet. Die Zeitungsartikel bis 1909 lagen nur als Ausschnitte vor. Sie entstammen, zumindest überwiegend, dem »Düsseldorfer Generalanzeiger«.

Mein besonderer Dank gilt dem ehemaligen Leiter des 1. Kriminalkommissariates, Herrn Armin Mätzler, dessen persönliche Erinnerungen in weite Teile des Abschnittes »Nachkriegszeit und Bundesrepublik« eingeflossen sind.

I. DIE KAISERZEIT (1871-1918)

Düsseldorf, die alte Residenz- und Hauptstadt des Großherzogtums Berg, die im Jahre 1850 erst etwa 50.000 Einwohner hatte, verdoppelte ihre Größe bis 1882 auf 100.000 Bewohner. Der starke Zuzug – vor allem vom Niederrhein und dem Münsterland – der mit der Industrialisierung eingesetzt hatte, beschleunigte sich noch in der dem gewonnenen Krieg von 1870-71 folgenden Gründerzeit.

Bereits seit 1838 erleichterten Bahnstrecken den Güter- und Personenverkehr in Nachbarorte, und schon 1837 hatte die erste Industrieausstellung stattgefunden. Die Großindustrie – etwa die Werke von Poensgen, Henkel, Schiess, Rheinmetall und Jagenberg – benötigte mehr Arbeitskräfte, als die städtische Bevölkerung bereitstellen konnte. Demzufolge änderte die Stadt rasant ihr Gesicht. War sie traditionell ländlich und kleingewerblich geprägt, so galt sie spätestens seit dem großen Bebauungsplan von 1885, aufgestellt unter Oberbürgermeister Friedrich Wilhelm Becker, als eine Zentrale der Großindustrie mit zugewanderter, überwiegend protestantischer Großbürgerschaft. Schon zur Jahrhundertwende überschritt die Einwohnerzahl die Marke von 200.000, und die Stadt hatte längst alle wesentlichen Infrastrukturelemente eines modernen Zentrums. Infolge einer rücksichtslosen Modernisierung der Straßen und Bauten war das traditionelle Bild bis auf geringe Reste vernichtet. Über viele Jahre hinweg schuf der übermächtige Zustrom Wohnungsnot. In den zehn Jahren von 1900 bis 1910 stieg die Einwohnerzahl um weitere 160.000, dies auch wegen der 1909 erfolgten Eingemeindung zahlreicher Nachbarorte, u. a. Rath, Gerresheim, Eller und dem linksrheinischen Heerdt. Die 1909 in Golzheim errichtete Luftschiffhalle belegt die frühe Bedeutung Düsseldorfs für den Luftverkehr. Das stark vertretene Industrieproletariat organisierte sich zunehmend gewerkschaftlich, in Turnvereinen und in Arbeitergesangsvereinen sowie bereits zur Zeit des preußischen Dreiklassenwahlrechtes in politischen Parteien, vorwiegend

der SPD. Zum kleinen Teil war Düsseldorf auch eine Stadt des Reichtums: »In dem 1913 erschienenen Jahrbuch des Einkommens der Millionäre der Rheinprovinz sind 73 Düsseldorfer aufgeführt, deren Vermögen mehr als zwei Millionen Mark betrug« (Weidenhaupt, S. 137).

Die seit 1866 dem jeweiligen Oberbürgermeister unterstellte städtische Polizei wuchs kontinuierlich mit der Stadt, um den sozialen Auswirkungen dieser turbulenten Entwicklung genügen zu können. Schon 1901 wurde in Düsseldorf die erste preußische Fachschule für gemeindliche Polizeiexekutivbeamte gegründet, die im nächsten Jahrzehnt von ungefähr 1.800 Schülern besucht wurde.

Die jetzt noch vorhandenen Polizeiberichte und Zeitungsartikel lassen annehmen, daß die damalige Gegenwart von den Bürgern der Stadt nicht als die spätere »gute alte Zeit« verstanden werden konnte. Art und Umfang der Delikte erscheinen den heutigen recht ähnlich mit folgenden Ausnahmen: Die Rauschgiftkriminalität einschließlich der Beschaffungskriminalität, welcher heute etwa 10% der Delikte zugerechnet werden, fehlte ebenso wie die international operierende Organisierte Kriminalität. Es dürfte auch kriminelle Kinderbanden, die Gleichaltrige berauben, erpressen und mißhandeln, noch nicht gegeben haben.

Der sexuelle Mißbrauch von Kindern, der heute verbreitet dem angeblich schädlichen Einfluß sexueller Liberalität, gewaltverherrlichender Publikationen und einer egozentrischen Lebensweise angelastet wird, war schon zu Kaiserzeiten nicht selten. Alleine im November 1910 berichtete der »Düsseldorfer Generalanzeiger« von einem 17jährigen, der seine beiden kleinen Schwestern mißbraucht hatte, einem »Arbeiter«, der sich auf einem Friedhof an einem kleinen Mädchen vergangen hatte, und einem Vater, der seine Tochter mißbraucht hatte. Die vom Gericht verhängten Strafen unterschieden sich in diesen drei Fällen nicht sehr von den heutigen, die gelegentlich als Ausdruck psychologischer Milde kritisiert werden. So wurden gegen den einschlägig vorbestraften 17jährigen sieben Monate Zuchthaus verhängt – eine verschärfte Form der Freiheitsstrafe –, gegen den Arbeiter ein Jahr Gefängnis und gegen den Vater, einen Blinden, eineinhalb Jahre Gefängnis.

Auch die Gewalt gegen Ehefrauen war der betont patriarchalischen Familienordnung entsprechend nicht selten, wurde aber auch damals nicht als Privatsache mißverstanden, sondern als verwerfliche Tat verfolgt. Am 20. November 1910 wurde ein – wie die Zeitung formulierte – »zärtlicher Ehemann« wegen fortgesetzter Mißhandlung seiner Frau mit acht Monaten Gefängnis bestraft. Gab es damals auch die Boulevardpresse im heutigen Sinne nicht, so konnten sich doch gelegentlich die Redakteure pointierter Lauenigkeit nicht ganz enthalten.

Verwahrlosungstendenzen, die auch der heutigen Zeit nicht fremd sind, dürften im November 1910 zur Einrichtung eines »Zuflucht- und Versorgungshauses« auf der Dorotheenstraße geführt haben; mit der Aufgabe: »Fürsorge an unehelichen Müttern und deren Kindern, an sittlich gefährdeten Mädchen, gefangenen und strafentlassenen Mädchen und Frauen.«

Ein winziges Sittengemälde der Kaiserzeit findet sich in einem Bericht des »Düsseldorfer Generalanzeigers« vom 18. November 1910: Ein Freiherr hatte die »psychologische Gesellschaft« gegründet, die sich mit Spiritismus befaßte. Die Mitglieder dieser Gesellschaft wurden ehrenwörtlich verpflichtet, eigene spiritistische Erfahrungen wahrheitsgetreu zu berichten. Ein Mitglied, der Referendar und später als Schriftsteller bekannt gewordene Hans Heinz Ewers, war wegen angeblicher Täuschung bei einer spiritistischen Sitzung des Ehrenwortbruchs bezichtigt worden.

Die Sitzung hatte am 11. Dezember 1895 im Hotel »Kaiserhof« stattgefunden. Das Sitzungsprotokoll aus dem Nachlaß des Dr. Hanns Heinz Ewers gibt folgenden Ablauf wieder (abgedruckt in »Der Unverantwortliche – Das Leben des Hanns Heinz Ewers«, Wilfried Kugel, Grupello Verlag, 1992): Die Spiritisten saßen im geschlossenen Kreis um einen Tisch, der unter ihren vereinten mentalen Anspannung klopfend vermeldete, der Geist »Chopin« befinde sich nun in ihrer Mitte. »Chopin« rüpelte zur Einleitung den Kaufmann Richard von Beckerath an und qualifizierte diesen – vor allem in musikalischer Hinsicht – als Idioten. Sodann buchstabierte der Geist in mangelhaftem Franzö-

sich, ein weiterer Spiritist, nämlich der Brauereibesitzer Küpper, sitze auf einem Tausendmarkschein. Die Anwesenden erkannten sofort den Beziehungsreichtum dieser Äußerung: Bei einer früheren Sitzung nämlich hatte Küpper erklärt, gerne Tausend Mark geben zu wollen, sei er nur von der Richtigkeit spiritistischer Experimente überzeugt. Küpper erhob sich und fand unter seinem Stuhl ein Werbe-prospekt für ein Konzert, auf dessen Vorderseite war ein Tausender abgedruckt war. Empört und schimpfend verließ der Brauereibesitzer die Runde. Das Protokoll schließt mit den Worten: »Während der ganzen Sitzung wurde stark geraucht; Chopin hatte die Erlaubnis dazu gegeben«.

Es kam heraus, daß ein Freund von Ewers, der Maler und Spiritist Wunderwald, sich vor der Sitzung diesen »Tausender« von einem Bildhauer entliehen hatte. Man verdächtigte nun Ewers, der Urheber des Scherzchens zu sein. Demgegenüber gab Ewers am 3. Januar 1896 ehrenwörtlich zur Kenntnis, »niemals, auch nicht im Scherz, getäuscht zu haben«: Dennoch wurde er wegen Ehrenwortbruchs am 7. Januar aus dem Zirkel ausgeschlossen. Ewers sah sich dadurch verunglimpft und forderte den Freiherrn sowie ein weiteres Vereinsmitglied zum Duell auf. Beide gingen darauf nicht ein, sondern reizten ihn noch mehr, indem sie seine Satisfaktionsfähigkeit in Zweifel zogen. Auch als der »Ehrenrat des Landwehroffizierskorps« Ewers als unbedingt satisfaktionsfähig erkannt hatte, waren beide der Einladung zum Duell nicht nachgekommen.

Auf Ewers Anzeige enthob nun das Ehrengericht den Freiherrn seines Offiziersrangs. Dieser begann nun, öffentlich über den Landgerichtspräsidenten und den Vorsitzenden des Ehrengerichts herzuziehen. Auch forderte er Mitglieder des Ehrengerichts vergebens zum Duell heraus. Seine gegen Ewers gerichtete Klage wegen Meineides gegenüber dem Ehrengericht wurde abgewiesen.

Ewers blieb seinerseits nicht untätig und verteidigte seine angegriffene Ehre rundum. Dies trug ihm eine Verurteilung wegen »Überfalls« zu zehn Reichsmark Geldstrafe ein: er hatte dem Bildhauer Hecker, der ihn des Wortbruchs zieh, beim Karneval 1896 eine Ohrfeige verpaßt. Nun verbreitete der Freiherr in einer Flugschrift, das Ehrengericht habe die

Wahrheit nicht erkennen wollen. Dies wiederum trug ihm eine Geldstrafe von 500 Mark wegen Beleidigung dieses Gerichtes ein. Jetzt veröffentlichte Freiherr von Ehrhardt eine Fülle broschierter Schmähschriften, die ihm im Oktober 1896 eine Verurteilung zu fünf Monaten Festungshaft einbrachten. Demgegenüber wurde Ewers wegen rechtswidriger Duellforderung zu lediglich vier Wochen Haft auf der Festung Ehrenbreitstein verurteilt. Von Ehrhardt sah sich vergleichsweise schlecht weggekommen, forderte vergeblich eine Wiederaufnahme seines Verfahrens und polemisierte gegen die Justiz auf öffentlichen Versammlungen. Als dann noch der Kaiser 1897 die Verurteilung von Ehrhardts bestätigte, schickte der ihm sein Eisernes Kreuz zurück, verbrannte sein Offizierspatent und verbreitete eine selbstfinanzierte etwa 450 Seiten starke Schmähschrift mit dem weitschweifigen Titel »Ehre und Spiritismus vor Gericht – Eine Kampfschrift für Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit«.

Dieser Fall in allen seinen Verzweigungen bewahrte – wie ersichtlich – seinen Unterhaltungswert noch bis ins Jahr 1910.

Der 1871 in Düsseldorf geborene Ewers, Dr. jur., war seit 1897 freier Schriftsteller und hielt sich abwechselnd in Düsseldorf und Berlin auf. Trotz seiner Annäherung an den Nationalsozialismus war er 1934 in Ungnade gefallen und verboten worden. Er verfaßte vor allem groteske Schauerromane und galt als Sensationsschriftsteller, der auf die Nervenregung der Massen spekulierte. Sein 1911 verfaßter Roman »Alraune« wurde in viele Sprachen übersetzt und mehrfach verfilmter Welterfolg.

Waren auch 1910 Tötungen im Duell strafbar, so genossen die Täter das Privileg, eine deutlich geringere Strafe erwarten zu müssen als der gemeine Mörder oder Totschläger. Im allgemeinen werden erfolgreiche Duellanten überhaupt nicht mit Strafverfolgung gerechnet haben, weil die überlebenden Beteiligten – Arzt und Sekundanten – regelmäßig keine Anzeige erstattet haben werden. Es war zudem hochachtungswert, seine Ehre blutig zu verteidigen. Die besonderen Strafbestimmungen im 15. Abschnitt des StGB zum Zweikampf wurden erst durch das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1969 gestrichen (Bundesgesetz-

blatt I, 645). Eine geschichtlich prominente Tatsache ist, daß Ferdinand Lassalle, der Mitbegründer des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, am 31. August 1864 an den Folgen einer Duellverletzung starb.

Auch strafrechtliche Bagatellen fanden früher wie heute öffentliche Aufmerksamkeit. So hatten sich die Gerichte etwa mit unerlaubtem Fischen im Rhein zu befassen. Wiederholt wurden Verstöße gegen Lebensmittelrecht und Gewerbeordnung gemeldet. Der »Düsseldorfer Generalanzeiger« meldete im Jahre 1910 wörtlich: »Es ist eine alte Geschichte, daß bei Kirmessen und Schützenfesten mitunter nicht gerade die besten Nahrungsmittel zum Verkauf gelangen.« Die Rede war hier von einer Zeltwirtin, die auf der Oberkasseler Rheinwiese verdorbenen gebratenen Schellfisch verkauft und dafür 14 Tage Gefängnis erhalten hatte. Die Täterin war einschlägig vorbelastet. Zuvor hatte sie in ihrem Gasthaus auch schon einmal zu Hundefutter bestimmtes Fleisch serviert.

Aus heutiger Sicht unbegreifliche Bauvorschriften untersagten die Vermietung von Dachgeschoßwohnungen. Die Gründe dafür waren in Brandschutz und der Gesundheitsvorsorge zu finden. Nicht zu Unrecht ging man jedenfalls noch damals davon aus, daß im Dachgeschoß klimatische Extreme, insbesondere Sommerhitze, Zweifel an der Wohnbarkeit aufwarfen. So erhielt ein Hauseigentümer wegen Vermietung einer Dachgeschoßwohnung am 22. November 1910 eine Geldbuße von 75 Mark, entsprechend etwa dem Durchschnittsmonatslohn.

Die städtischen Verkehrsverhältnisse spiegeln sich in knappen Zeitungsberichten wider über den »gefährlichen Fahrraddieb«, der – über 100 mal vorbestraft – sechs Jahre Zuchthaus erhielt, oder über den jungen Mann, der auf der Oststraße ein Pferd stahl, damit nach Köln ritt und es dort veräußerte (6. November 1910 und 13. November 1910).

Der seltene Anblick von Automobilen war seinerzeit etwas Sensationelles. Ein wichtigeres innerstädtisches Verkehrsmittel war aber die Straßenbahn, die aus der 1876 begründeten Pferdebahn hervorgegangen war. Statistiken über die zur Jahrhundertwende in der Stadt existierenden

Kraftfahrzeuge wurden – soweit ersichtlich – nicht geführt. Das erste Kraftfahrzeuggesetz wurde am 3. Mai 1909 erlassen und wies den einzelnen Ländern des Reiches die Kompetenz zu, für ihre Gebiete eigene Regelungen zu beschließen. Dies taten sie dann auch in sehr unterschiedlicher Weise. Die Rechtseinheitlichkeit kam erst mit der Reichs-Straßenverkehrsordnung von 1934. Im selben Jahr wurde angesichts stetig steigender Unfallzahlen die »Reichsstatistik für Straßenverkehrsunfälle« eingeführt.

Presseberichte aus 1910 verdeutlichen auch, daß bereits die damalige Polizei Autoritätsprobleme hatte. Entgegen der jetzt eher verbreitet vertretenen Ansicht erstarrten die Bürger der Stadt nicht vor Respekt oder gar Furcht, wenn sie mit Uniformierten konfrontiert waren. Dies galt vor allem in den seinerzeit nicht gerade gutbürgerlich geprägten Stadtteilen. Beispielhaft: »Im Stadtteil Oberbilk haben es die Polizeiorgane nicht gerade leicht. Zusammenstöße zwischen Beamten und jungen Burschen finden häufig statt« (Generalanzeiger 29. November 1910). Die Meldung befaßte sich mit einem Vorfall auf der Lessingstraße. Drei angetrunkene Heranwachsende hatten dort nachts auf der Straße randaliert. Anwohner holten die Polizei herbei, und es entwickelte sich eine Schlägerei zwischen den Beamten und den jungen Männern. Der Haupttäter wurde mit acht Monaten Gefängnis wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und einfacher Körperverletzung verurteilt – also deutlich härter als der siebzehnjährige, der seine beiden kleinen Schwestern mißbraucht hatte.

Das Auftreten der Polizei dürfte jedoch damals im Allgemeinen sehr entschieden gewesen sein. Es gab sogar Klagen der Bevölkerung wegen deren gelegentlich übertrieben autoritären Verhaltens. Im Jahre 1907 ermahnte der Regierungspräsident das Kuratorium der Düsseldorfer Polizeischule, den jungen Schutzmannern die Tugend der Höflichkeit näherzubringen. Gerade diese betrachteten sich zuweilen irrig als »Vorgesetzte des Publikums« (aus »Ein Blick zurück«, S. 19 in »50 Jahre Polizeipräsidium«).

Ebenfalls nicht selten war die Strafjustiz, die ab 1879 im Justizpalast Königsplatz 40 – heute: Justizministerium am

Martin-Luther-Platz – und in der benachbarten Josephinenstrasse (Haus Nr. 15) residierte, mit Kapitaldelikten, also Mord und Totschlag, befaßt.

Am Morgen des 20. November 1892 war die Leiche der »22jährigen Näherin Franziska Reiners in einem Garten an der Hoffeldstraße« im Stadtteil Flingern gefunden worden. Der linke Arm der Toten war gebrochen, und an ihrem Hals fanden sich Spuren, die auf Erdrosselung hinwiesen. Neben ihr lag ihr leeres Portemonnaie. Nach den Ermittlungen war sie am Vorabend zu Einkäufen unterwegs gewesen. Dabei wurde sie begleitet von dem bei ihren Eltern wohnenden »Schuhmacher Brendgen«, von dem bekannt war, daß er Franziska R. »mit Liebesanträgen verfolgte.« Brendgen wurde zufällig am Nachmittag des 20. November 1892 total betrunken in Neuss aufgegriffen und »wegen groben Unfugs und Widerstandsleistung ... unter falschem Namen festgenommen.« In der anschließenden Haft gestand er einem Mitgefangenen die Tötung der Frau Reiners, leugnete aber vor Gericht. Ein Geständnis legte er erst ab, nachdem er schon zum Tode verurteilt war: Er habe am 19. November 1892 der Franziska R. erneut einen Liebesantrag gemacht, den diese mit den Worten »dreckiger Schuster« zurückgewiesen habe. Dann habe er die junge Frau zu Boden geworfen, »um den Geschlechtsakt mit ihr zu vollziehen.« Eine Tötungsabsicht habe er nicht gehabt und wisse wegen starker Trunkenheit weder, wie die Frau zu Tode kam, noch wie sie den Armbruch erlitt. Das Schwurgericht verhängte die Todesstrafe, und Brendgen wurde am 3. August 1893 durch den Henker Reindel enthauptet.

Eine weitere, durch enttäuschte Liebe und Alkohol bestimmte Mordtat ereignete sich am 17. Februar 1899 um 11.45 Uhr in der Gastwirtschaft Cürten am Düsseldorfer Marktplatz: »Die Chorsängerin geschiedene Ehefrau Carl Richter, Lina geb. Heinrich, geboren am 23. April 1859 in Bremen, wurde von dem Chorsänger Cornelius Weiser, gebürtig aus Cöln, durch einen Stich in die Brust getötet.«

Während ihrer gemeinsamen Berufszeit am Stadttheater (welches sich seit 1875 an der heutigen Heinrich-Heine-Allee befand und angeblich von nur regionaler Bedeutung

war; vgl. Weidenhaupt S. 134. Damals hieß diese Straße Lindenallee, nachdem sie zuvor Königstraße, Boulevard Napoleon und Friedrichstraße geheißen hatte) hatten sie über Jahre hinweg ein Liebesverhältnis unterhalten. Nachdem Weiser wegen Differenzen mit dem Direktor entlassen worden war, hatte Frau Richter mit ihm, »welcher auch dem Trunke ergeben war«, gebrochen und sich einem Herrn Meyer zugewandt. Als Weiser Frau Richter gemeinsam mit ihrem neuen Freund an einem Tisch im Gasthaus sitzen sah, stieß er ihr ein Messer in die Brust. Die später gegen ihn erlassene Todesstrafe wurde im Gnadenwege in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt.

Ungeklärt blieb ein Mord vom 10. August 1899. Gegen 13.45 Uhr hörte der Landgerichtsrat Morsbach, der mit seiner Familie spazierenging, Hilferufe. Auf dem Weg von der Wolfsschlucht zum Ausflugslokal Rolandsburg, etwa 50 Meter vom Rande des Grafenberger Waldes, fand er die »Ehefrau Heinrich Keukens, Maria geborene Schütze« blutüberströmt auf dem Boden liegend. Noch lebte die Frau. Ihr quoll Blut aus dem Mund. Der Landgerichtsrat holte einen Arzt herbei. Als dieser eintraf, war der Tod bereits eingetreten, und der Arzt konstatierte die natürliche Todesursache Blutsturz. Der Polizeibericht setzt hier wörtlich fort: »Erst nachdem die Leiche ... nach dem Friedhofe in Gerresheim geschafft und dort etwa eine Stunde im Leichenhause gelegen hatte, bemerkte der Polizeisergeant Stabenau aus Gerresheim, welcher die Leiche besichtigte, daß ihr der Hals durchschnitten war.« Sodann wurde an der Leiche überdies eine große Stichwunde in der Herzgegend festgestellt. Für erfolgreiche Ermittlungen war es nun zu spät. »Mit Rücksicht darauf, daß Blutsturz als Todesursache angenommen worden war, waren alle Merkmale am Tatorte beseitigt worden.«

Im »Kriminalistik-Handbuch für Praxis und Wissenschaft« (Band 2, S. 326-328) ist aufgeführt, daß die Feststellung eines nicht natürlichen Todes durch insoweit nicht speziell ausgebildete Ärzte nicht selten daran scheiterte, daß diese nach oberflächlichem Augenschein, ohne die Leiche zu entkleiden, schnell eine natürliche Todesursache atte-

stierten.« Zweifellos wird auf Grund dieser Gesamtumstände eine unbekannt große Anzahl von Tötungsdelikten nicht erkannt« (a.a.O., S. 328).

Nur noch fragmentarisch erhalten ist ein Polizeibericht von 1899 über einen Ehestreit mit tödlichem Ausgang. Das Paar gehörte einer Gruppe an, welche im zoologischen Garten gastierte. Der zoologische Garten, eine private Anlage, war kein reiner Tierpark, sondern diente auch als Ausstellungsgelände und Vergnügungspark. Für die Gewerbeausstellung 1880 waren 100 Hallen unterschiedlicher Größe errichtet und das Gelände mit einer elektrischen Kleinbahn ausgestattet worden. Die Gruppe, der das Ehepaar angehörte, dürfte dort eine Varieté-Vorstellung gegeben haben. Die »Negerfrau Hanah Gorrah, geb. Mohamed« starb im Marienhospital an den Folgen eines Messerstichs, den ihr Mann »Neger Bellal Gorrah aus Darfur« ihr versetzt hatte. Zuvor konnte sie noch angeben, »ihr Ehemann habe sie während der Nacht geschlechtlich gebrauchen wollen«. Mit Rücksicht auf neben ihr schlafende Gruppenmitglieder habe sie das verweigert, worauf der Mann ihr verärgert den Messerstich versetzt habe. Bellal Gorrah hingegen erklärte vor Polizei und Gericht, seine Frau habe ihn mit dem Messer angegriffen. In Gegenwehr habe er sie zu Boden geworfen, und sie sei unglücklich in das Messer gefallen. Das Schwurgericht verurteilte ihn wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu zwei Jahren Gefängnis.

Das Gericht folgte also nicht der Version des Angeklagten, die dem Opfer die alleinige oder hauptsächliche Verursachung zuwies, ihn jedenfalls gänzlich entlasten sollte. Gegen seine Schilderung des Vorfalles stand auch die Wahrscheinlichkeit, so daß die Angaben des sterbenden Opfers wohl schon für die Verurteilung ausreichten. Andererseits war dem Angeklagten offenbar ein Tötungsvorsatz nicht nachzuweisen, sondern lediglich der auf Verletzung gerichtete. Der Eintritt des Todes wurde ihm daher als fahrlässig verursachte Folge der vorsätzlichen Körperverletzung zugerechnet. Die verhängte Strafe lag unterhalb des nach § 226 StGB vorgesehenen Mindestmaßes. Dem Angeklagten müssen daher nach dem damaligen § 228 StGB besondere

Milderungsgründe zugebilligt worden sein. Für den letztgenannten Paragraphen lag die verhängte zweijährige Gefängnisstrafe etwa im mittleren Rahmen.



In nur sehr knappen Details ist eine Eifersuchtstat wiedergegeben. Der erst 20 Jahre alte »Fabrikarbeiter Joseph Busch« tötete am Abend des 24. November 1899 auf der Neubrückstraße seine Ehefrau, da diese Beziehungen zu einem anderen Mann aufgenommen hatte. Über das weitere Schicksal des Täters ist im Polizeibericht nichts vermerkt.

Es ist anzunehmen, daß er nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlages verurteilt wurde, vielleicht sogar unter Zubilligung mildernder Umstände wegen einer mit der Untreue seiner Frau einhergehenden Kränkung (§ 213 StGB). Der Strafraum wäre dann mit fünf Jahren Haft ausgeschöpft. Nach heutigen Gesetzen hätte Joseph Busch als 20jähriger noch damit rechnen dürfen, daß er nach Jugendstrafrecht verurteilt würde. Zwischen 18 und 21 Jahren kommt es darauf an, ob der sogenannte Heranwachsende schon die Reife eines Erwachsenen hat oder immer noch die



Joseph Busch (Polizeifoto)

eines Jugendlichen. In der Praxis wird vorsorglich nach Jugendstrafrecht verfahren. Zur damaligen Zeit waren über 12 Jahre alte Täter grundsätzlich voll strafmündig. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 auferlegte dem Gericht lediglich, bei Tätern bis zum Alter von 18 Jahren deren Einsichtsfähigkeit zu prüfen. Täter unter 12 Jahren konnten ab 1876 einer Zwangserziehung unterzogen werden, einer Art Jugendarrest (Ramm »Jugendrecht«, 1990, S. 63).



Gertrud vom Berg

Das verhängte geringe Strafmaß im folgenden Fall ist ohne Kenntnis der offenbar nicht mehr existenten Akten kaum nachvollziehbar. Der polizeiliche Abschlußbericht umreißt den Fall mit einem Foto der Täterin und den folgenden beiden Sätzen: »Die vorstehend abgebildete Gertrud vom Berg hat am 7. November 1900 ihren 10 Monate alten unehelich geborenen Knaben vorsätzlich im Rhein ertränkt. Sie ist dieserhalb mit zwei Jahren Gefängnis bestraft worden.«

Eine derart kurze Freiheitsstrafe wäre auf den

ersten Blick nur bei einer Täterin denkbar, die ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt getötet hätte (§ 217 StGB), und der zusätzlich mildernde Umstände zugestanden wären; keinesfalls also bei einer Tat an einem fast ein Jahr alten Kind. Die vorgenannte Vorschrift, die damals ihren Grund in der seelischen und wirtschaftlichen Not der »unehelichen Mutter« hatte, existiert noch heute, jedoch mit der substanzlosen sprachlichen Änderung auf das modernere »nichtehelich.«



Safeknacker Heck



sein Mittäter Hohmann

Ein Zeitungsartikel vom 21. März 1902 reportiert ausführlich eine Sitzung des Schwurgerichts beim Landgericht Düsseldorf vom 20. März. Angeklagt waren die »Geldschranksprenger« Schlosser Friedrich Hamm, sein Bruder, der Dreher Philipp Hamm, der Fabrikarbeiter Stef. Elfeld, der Kutscher Ludwig Meschenich, der Fabrikarbeiter Adolf Hohmann und der Metzger Max Egerland, alle zwischen 24 und 28 Jahre alt und mehrfach vorbestraft. Gegenstand der Anklage waren sieben schwere Einbruchsdiebstähle, die sie

entweder gemeinschaftlich oder der eine mit dem anderen unter Anwendung von Sprengstoffen verübt hatten. Für Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz war und ist das Schwurgericht zuständig, das damals für jeden eigenen Fall besetzt wurde mit drei Berufsrichtern und 12 gewählten Geschworenen (heute: drei Berufsrichter und zwei Schöffen). Ermittelt worden war auch gegen Matias Heck. Dieser hatte sich während der Untersuchungshaft in seiner Zelle im Gefängnis an der Ulmenstraße erhängt.

Die Angeklagten waren stets nach gleichem Muster vorgegangen, was die polizeilichen Ermittlungen erheblich erleichtert haben dürfte. Sie verwendeten ordnungsgemäß gekauften Sprengstoff, den sie durch die Schlüssellocher in die Geldschränke einbrachten, schoben dann die Zündschnur auf demselben Wege nach und verkleisterten die Schlüssellocher mit Mennige. Für die Explosionen verließen sie jeweils den Raum und kehrten dann für die Restarbeiten mit Hammer und Meißel zurück. Nach gelungenen Taten in Duisburg und in Neuss, bei denen sie einmal 2.400 Mark und ein weiteres Mal 1,50 Mark und eine – merkwürdigerweise heil gebliebene – Flasche Kognak erbeutet hatten, sprengten sie in Düsseldorf den Geldschrank der Firma Ewald Lühdorf in der Oberbilker Allee; Beute: 1,30 Mark. Ein paar Nächte danach brachen sie den Safe der Firma Gebrüder Fischer in der Kölner Straße auf und brachten 65 Mark in zwei Geldkassetten an sich. Danach holten sie aus dem gesprengten Geldschrank der Firma Michels im Düsseldorfer Hafen 306 Mark. Ihre letzte Tat begingen sie in der Nacht vom ersten auf den zweiten Dezember bei der Firma Schmitz-Bonn in Reisholz, wo sie aber »nur wenige Sachen« erbeuteten.

Bis auf Egerland gestanden die Angeklagten sämtliche Taten »in großer Gemütsruhe und lächelnder Miene«. Den durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen Matias Heck entlasteten sie posthum: Der habe sich nicht gerade rege an den Taten beteiligt. Insbesondere die Gebrüder Hamm fielen durch glänzende Laune auf. Während der Beweisaufnahme störten sie durch fortwährendes Lachen und mußten vom Vorsitzenden des Schwurgerichts zur Ordnung gerufen werden.



gesprengter Geldschrank

Nach zweistündiger Beratung befanden die Geschworenen den Mitangeklagten Egerland, dem lediglich eine Tatbeteiligung in Duisburg vorgeworfen worden war, für nicht schuldig, die übrigen Angeklagten für schuldig. Wegen der Gebrüder Hamm beantragte der Staatsanwalt unter Einbezug gegenwärtig verbüßter Zuchthausstrafen von fünf bzw. sechs Jahren jeweils Gesamtstrafen von 12 Jahren Zuchthaus. Das nahm der Angeklagte Friedrich Hamm, der während der Verhandlung einmal sein Geständnis bedauert hatte, zum Anlaß, ihm zu danken: »Ich hatte auf eine höhere Strafe als wie 12 Jahre gerechnet.«

Bei dem gegen 23 Uhr verkündeten Urteil blieb das Gericht noch unter den Strafanträgen des Staatsanwaltes. Es lautete auf 10 Jahre für Friedrich Hamm, 10 Jahre und drei Monate für Philipp Hamm, je fünf Jahre und drei Monate für Elfeld und Hohmann sowie fünf Jahre und zwei Monate für Meschenich. Den Angeklagten Hamm wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre aberkannt, den übrigen Verurteilten auf je fünf Jahre. Egerland wurde freigesprochen und aus der Haft entlassen.

Daß das Schwurgericht für sechs Angeklagte und sieben Tatvorfälle nur einen Tag bis zur Urteilsfindung brauchte, war wohl auch in der damaligen Praxis nur möglich wegen der Geständnisse. Zu heutigen Zeiten wird jedenfalls stets mit längerer Verfahrensdauer zu rechnen sein. Dem Verfasser ist aus eigener Anschauung auch kein Fall bekannt, in dem das Gericht noch abends um 23 Uhr mit einer Urteilsverkündung begonnen hätte. Dagegen stehen heute unter anderem dienstrechtliche Zeitregelungen. Es fällt aus heutiger Sicht als geradezu verblüffend auf, daß zwischen letzter Tat und Urteil lediglich etwa drei Monate verstrichen. Heute müssen zuweilen Häftlinge aus unzulässig überlanger Untersuchungshaft entlassen werden, damit sich die Bundesrepublik dem Vorwurf eines weiteren Verstoßes gegen die Menschenrechte nicht aussetzt.

Der folgende Fall, über den nur ein kurzer Zeitungsbericht vom 1. März 1902 greifbar ist, hat modern anmutende Züge. Der Täter hatte offenbar keines der klassischen Mordmotive, sondern handelte aus einem allgemeinen Haß oder ge-

nereller Schädigungsfreude; ein Tätertyp, der angeblich jetzt zunehmend häufiger auftreten soll und dem soziopathische Züge beigemessen werden.



Leiche F. Dicke vor der Obduktion

Im Verlaufe eines Kartenspiels in einer Wirtschaft an der Friedrichstraße kam es gegen 2 Uhr nachts zu einem Streit. Der weder am Spiel noch am Streit beteiligte 19 Jahre alte Arbeiter Balthasar Lange sprang hinzu und stach einem der Spieler, dem Zahntechniker Fritz Dicke, mit einem Messer zweimal in die Brust, so daß dieser unmittelbar danach starb. Augenzeugen gaben ihren Eindruck wieder, Lange habe aus purer »Rauflust« gehandelt und vor dieser Tat schon mit dem offenen Mes-



Der Täter Balthasar Lange

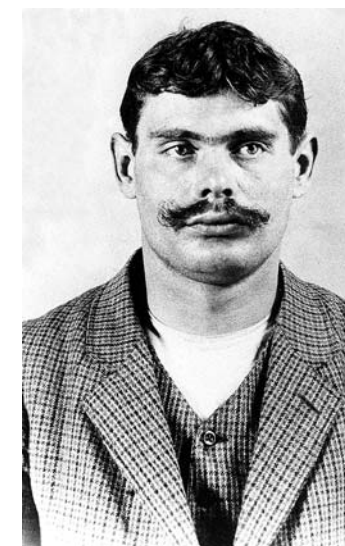
ser hantiert und gedroht: »Heute abend wird noch einer gepitscht.« Über das weitere Schicksal des Balthasar Lange konnte der Verfasser nichts herausfinden.

In einer Schwurgerichtssitzung vom 29. April 1904 wurde über einen Todesfall verhandelt, der sich aus einer bis zum Kleinkrieg ausgewachsenen Kneipenstreiterei in der Nacht auf Ostermontag entwickelt hatte. Der Düsseldorfer Generalanzeiger berichtete darüber umfassend. Der Fall erinnert, von seinem bösen Ende abgesehen, an das bekannte Lied von dem sich köstlich amüsierenden Bolle.

Der holländische Arbeiter Cornelius Schulte, der gemeinsam mit dem Arbeiter Otto Samland ein Zimmer auf der Mindener Straße bewohnte, erlebte zunächst in einer Wirtschaft an der Kölner Straße, daß sein Mitbewohner Samland bei einer Streiterei zwei Messerstiche in den linken Arm erhielt. Das wurde von den Beteiligten aber offenbar nicht als große Sache betrachtet, bot jedenfalls keinerlei Grund, nach Arzt oder Polizei zu rufen oder auch nur den unterhaltsamen Abend zu beenden. Immerhin verließen beide dieses Lokal, um woanders »vergnügt weiter zu zechen.« So kamen sie in eine Kneipe an der Markenstraße. »Schulte trug zur Unterhaltung ... holländische Lieder vor, die allgemeinen Beifall fanden.« Dabei betrat der Arbeiter Karl Klatt, von einer Kindstaufe kommend, das Lokal, um Schnaps zu holen. Das lustige Treiben veranlaßte ihn, noch etwas zu bleiben und herumzustänkern. Nachdem einige seiner »kritischen Bemerkungen« im Gedränge untergegangen waren, muß er sich noch etwas gesteigert haben. Jedenfalls schaffte er es schließlich, daß es zu Reibereien kam, in deren Verlauf sich in der Wirtschaft zwei feindlich gegenüberstehende Gruppen bildeten. Die mit Klatt verbündete Gruppe ließ drohend Revolver sehen. Angeblich nicht wegen dieser Revolver, sondern nur, um sich mal kurz umzuziehen, verließ dann der ja schon am Arm verletzte Samland das Lokal, wurde aber von der Partei Klatt verfolgt. Die fand den angetrunkenen und geschwächten Samland sitzend in seinem Treppenhaus und führte ihn in sein Zimmer. Nach späteren Angaben von Wohnungsnachbarn hörte man dann aus diesem Zimmer Lampengeklirr und einen Schuß. Ir-



Otto Samland



Cornelius Schulte

gendwie kann aber dort nichts Schlimmeres passiert sein, denn Samland verließ nach der Gruppe Klatt sein Zimmer und ging zurück zur Wirtschaft an der Markenstraße Ecke Mindener Straße; nicht zuletzt, weil dort noch sein Hut herumlag. Klatt und seine Leute waren nicht mehr da, und Samland erzählte Schulte, auf ihn sei geschossen worden. Als der Wirt sein Lokal wegen der Polizeistunde schloß, gab er den beiden Gästen zu deren Sicherheit auf dem Heimweg Knüppel und einen Gummischlauch mit. Erwartungsgemäß wurden sie dann auch draußen von »der Klatte'schen Partei« angegriffen. Samland schlug einem Herrn von der Sanden, der auf ihn einen Schuß abgefeuert hatte, mit dem Gummischlauch über den Schädel. Im selben Moment stürzte sich Schulte auf Klatt, den er irrtümlich für den Schützen hielt, stieß im dreimal ein Messer in den Leib und traf dabei einmal das Herz. »Klatt stürzte mit ausgebreiteten Armen auf den Boden und war in wenigen Augenblicken eine Leiche.«

Angeklagt wurden beide nicht wegen Mordes oder Totschlages, sondern folgerichtig wegen Körperverletzung mit

Todesfolge. Dem Strafantrag des Staatsanwaltes folgten die Geschworenen nicht, sondern überzeugten sich von der Richtigkeit der Ausführungen der Verteidigung, die auf Notwehr plädiert hatte. Die Angeklagten wurden freigesprochen.

Allerdings sprach einiges dafür, daß der Angeklagte Schulte die Grenzen der notwendigen Verteidigung überschritten hatte. Der Düsseldorfer Generalanzeiger wies seine Leser jedoch zu Recht darauf hin, daß auch eine Notwehrüberschreitung straflos ist, wenn sie aus augenblicklicher Furcht ausgeübt wurde.

Daß damals auffallend oft Delikte mit Schußwaffen verübt werden konnten – und zwar auch von sogenannten normalen Bürgern –, wurde durch das Waffenrecht der Kaiserzeit ermöglicht. War es auch nicht so liberal wie es das US-amerikanische war und noch ist, so gab es doch bis zur Einführung des Waffenscheins in der frühen Nachkriegszeit (13. Januar 1919, Reichsgesetzblatt S. 31) keinerlei Beschränkung für Erwerb und Besitz von Schußwaffen. Selbst das Gewerbe des Waffenhändlers mußte nur angezeigt und nicht etwa besonders genehmigt werden. Lediglich an bewohnten und üblicherweise von Menschen benutzten Orten war das Schießen verboten. Generell durfte man Waffen mit sich führen mit Ausnahme bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen.

Sehr ausführlich berichtete die Presse vom 20. bis 24. September 1909 über den Mordfall Ratte. Am 18. April 1909 gegen 23.45 Uhr kehrte die 39jährige »Witwe Franz Ratte« gemeinsam mit ihrem Bräutigam und dessen Schwester von einem Besuch in Krefeld in ihr Haus »am Thurmisch« (wohl: »Am Turnisch« in Eller/Lierenfeld) zurück. Als sie sich auf ihrem recht frei gelegenen Grundstück bis auf fünf Meter der Haustür genähert hatte, »wurde sie durch zwei aus dem Hinterhalt abgegebene Schüsse niedergestreckt.« Die Schüsse trafen die linke Brustseite in Herznähe. Sie starb im St.-Josephs-Krankenhaus am frühen Vormittag des 19. April, hatte aber bis dahin noch Gelegenheit, ihren Stiefsohn, den 28jährigen Fuhrunternehmer Heinrich Ratte, der

Tat zu bezichtigen. Schon am Tatort hatte sie gegenüber ihrem Bräutigam und dessen Schwester erklärt: »Er hat mich gut getroffen. Es ist zu Ende. Der Gries ist es gewesen.« Gries war Heinrich Rattes Spitznamen. Im Krankenhaus hatte sie schließlich dem Amtsrichter Sieger zu Protokoll gegeben: »Es ist der Gries, mein Stiefsohn Heinrich, den ich bestimmt erkannt habe.« Sie war dann aber zu geschwächt, das Protokoll noch zu unterzeichnen.

In der Nähe des Tatortes wurde hinter einem dicken Baum die Waffe gefunden, ein 16 mm Jagdgewehr, welches zuvor im Zimmer des Opfers in der ersten Etage an der Wand gehangen hatte. In das Haus war eingebrochen worden. An einer zersplitterten Glasscheibe wurden Blutspuren gefunden. Die Polizei nahm in der Tatnacht mit Spürhunden die Fährte des geflohenen Täters auf. Die Hunde konnten die Spur über die Bruchstraße bis zum Eller Bahnwärterhaus verfolgen, etwa 20 Minuten vom Tatort entfernt. Der Bahnwärter erzählte auf Befragen von einem kurzen Besuch des Heinrich Ratte gegen 0.05 Uhr. Der sei für fünf Minuten auf eine Tasse Kaffee dort gewesen.



Fall Ratte, Tatort